



# Unternehmen Zahnarztpraxis

## Teil 10: Praxisformen für die Niederlassung

Wer eine Zahnarztpraxis erfolgreich führen will, braucht mehr als nur zahnmedizinisches Fachwissen. Fast genauso wichtig ist betriebswirtschaftliches und rechtliches Know-how. Das BZB beleuchtet in der Serie „Unternehmen Zahnarztpraxis“ die wichtigsten betriebswirtschaftlichen Aspekte, auf die es bei der Gründung und Führung einer Praxis ankommt. Im zehnten Teil geht es um die wichtigsten Praxisformen für die Niederlassung. Der folgende Beitrag von Dr. Matthias Rothammer, Fachanwalt für Medizinrecht, basiert auf einem Vortrag für das „Kursprogramm Betriebswirtschaft“ der eazf.

Entscheidet sich ein Zahnarzt für den Weg in die berufliche Selbstständigkeit, sieht er sich gleich zu Beginn mit einer Vielzahl von Fragestellungen konfrontiert. Aus unternehmerischer, aber auch aus persönlicher Sicht drängt sich insbesondere die Frage auf, welche Form der Niederlassung am besten passt. „Allein oder besser gemeinsam?“, lautet hier das Motto. Bei der Wahl der Praxisform können sich niederlassungswillige Zahnärzte für die klassische Einzelpraxis, die Berufsausübungsgemeinschaft, die Praxismgemeinschaft und seit einigen Jahren auch für ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) entscheiden. Welche dieser Praxisformen das richtige Fundament – insbesondere aus rechtlicher Sicht – für die eigene Selbstständigkeit sein kann und welche Besonderheiten zu beachten sind, beleuchtet der Beitrag von Dr. Matthias Rothammer.

### Die Einzelpraxis

Ungebrochen in ihrer Beliebtheit ist die Einzelpraxis. Das Gros der niedergelassenen Zahnärzte ist in dieser Form organisiert und beschreitet den Weg der Selbstständigkeit als eigenverantwortlicher Unternehmer. Doch auch bei den Neuniederlassungen ist die Einzelpraxis nach wie vor die häufigste Praxisform.

Ohne von weiteren Partnern abhängig zu sein, genießt der Zahnarzt in seiner Einzelpraxis völlige Entscheidungsfreiheit. Nicht nur

bei strategischen Entscheidungen wie der Wahl des Behandlungsspektrums, sondern auch bei täglichen Fragestellungen wie der Organisation des Praxispersonals oder der Festlegung der Sprechzeiten kann er ungehindert seine eigenen Vorstellungen und Visionen umsetzen. Diese Freiheiten bringen jedoch auch Nachteile mit sich. Denn als „Einzelkämpfer“ ist man für jede Entscheidung allein verantwortlich. Die Möglichkeit, Verantwortung auf mehrere Köpfe zu übertragen, gibt es bei einer Einzelpraxis nicht. Dies führt nicht selten zu zeitintensiven Verwaltungstätigkeiten neben der eigentlichen Behandlungszeit. Auch bei längerem Urlaub oder krankheitsbedingtem Ausfall des Inhabers wollen die Patienten behandelt werden und die Praxis soll nicht stillstehen. Dafür muss regelmäßig ein Vertreter gefunden werden, der selbstverständlich auch bezahlt werden will. Höhere Personalkosten sind häufig die Folge. Aber auch der fachliche Austausch mit anderen Kollegen ist deutlich erschwert. Als Konsequenz seiner Eigenverantwortlichkeit trägt der Zahnarzt in der Einzelpraxis das vollständige finanzielle Risiko seiner Entscheidungen und Planungen.

Zulassungsrechtlich steht der Zahnarzt bei der Niederlassung in einer Einzelpraxis keinen allzu großen Hürden gegenüber. Nach zweijähriger Assistenzzeit steht ihm die Möglichkeit offen, beim zuständigen Zulassungsausschuss den Antrag auf Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung zu stellen.

## Die Berufsausübungsgemeinschaft

Will eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt weitere Mitsstreiter haben, wird gerne die Praxisform der Berufsausübungsgemeinschaft (früher: Gemeinschaftspraxis) gewählt. Bei einer Berufsausübungsgemeinschaft schließen sich mehrere Zahnärzte zusammen, um als rechtliche und wirtschaftliche Einheit gemeinsam Patienten zu behandeln, gemeinsam die Praxis zu führen und für einen gemeinsamen Topf Gewinne zu erzielen. Die Verantwortung der Praxis wird somit auf mehrere Schultern verteilt. Managementaufgaben für Personal, Verwaltung, Abrechnung oder Einkauf können dadurch für den Einzelnen reduziert werden. Auch die Abwesenheit eines Partners lässt sich bei dieser Praxisform durch die Praxiskollegen besser auffangen. Durch solche Synergieeffekte können die Praxiskosten reduziert werden. Ferner tragen die Partner die Kosten und das wirtschaftliche Risiko der Praxis gemeinsam.

Zivilrechtlich handelt es sich bei einem Zusammenschluss als Berufsausübungsgemeinschaft um eine Gesellschaft. Als Rechtsform dieser Gesellschaft kommt die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) oder die Partnerschaftsgesellschaft (PartG) in Betracht. Beide Rechtsformen zeichnen sich grundsätzlich dadurch aus, dass die Zahnärzte als Gesellschafter für sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft uneingeschränkt haften – auch mit ihrem Privatvermögen. Bei der Partnerschaftsgesellschaft besteht jedoch die Ausnahme, dass für zahnärztliche Behandlungsfehler neben der Gesellschaft nur derjenige Partner haftet, der die Behandlung vorgenommen hat. Für sonstige Verbindlichkeiten besteht jedoch keine Haftungsbeschränkung.

Voraussetzung für die Gründung einer Berufsausübungsgemeinschaft ist ein zivilrechtlicher Gesellschaftsvertrag. Wählt man als Rechtsform die Partnerschaftsgesellschaft, bedarf diese der notariellen Beurkundung. Bei der Gestaltung eines solchen Gesellschaftsvertrages sind jedoch viele Entscheidungen zu treffen, die wohlüberlegt sein wollen. Wie soll der Gewinn unter den Gesellschaftern verteilt werden – zum Beispiel prozentual, nach individuellem Umsatz, nach zeitlichem Einsatz, nach Kapitalbeteiligungen oder auch nach einer Mischform aus mehreren Schemata? Die zivilrechtliche Vertragsfreiheit lässt den Gesellschaftern großen Spielraum.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegt den Gesellschaftern zwar die gemeinsame Geschäftsführung der Praxis, im Gesellschaftsvertrag kann man jedoch von diesem Grundsatz abweichen. So können einzelne Partner gesonderte Bereiche des Managements übernehmen, was insgesamt zu einer Entlastung aller Partner führen kann. Auch muss nicht jede alltägliche Entscheidung, wie zum Beispiel die Bestellung von Verbrauchsmaterialien, zwingend gemeinsam getroffen werden. Entscheidungen von zentraler Bedeutung und größere Investitionen sollten jedoch von allen Gesellschaftern gefällt werden. Denn schließlich haften auch alle gemeinsam dafür.

Ein besonderes Augenmerk sollte im Gesellschaftsvertrag darauf gelegt werden, was passiert, wenn die Zusammenarbeit nicht mehr funktioniert. Denn die Trennung von einem Gesellschafter



*Dr. Matthias Rothhammer ist Partner einer auf Heilberufe spezialisierten Kanzlei in Murnau am Staffelsee. Er gehört dem Expertenkreis des ZEP an und referiert regelmäßig zu steuerlichen und rechtlichen Fragestellungen in Zahnarztpraxen.*

hat in aller Regel große finanzielle Auswirkungen für die weiteren Beteiligten und ist daher entsprechend streitanfällig. Die Ausscheidensmodalitäten sollten also detailliert und rechtssicher gestaltet werden. Da das Gesetz solche Szenarien nur sehr rudimentär regelt, liegt es an den Gesellschaftern, diese Regelungslücken vertraglich zu schließen.

Zentrale Fragen sind vor allem, wie sich eine Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters berechnet, was wiederum die Frage der Bewertungsmethode für den Praxiswert aufwirft. Auch hängt die Höhe der Abfindung davon ab, ob ein Gesellschafter nach seinem Ausscheiden einem Wettbewerbsverbot unterliegt oder in Konkurrenz zur bisherigen Berufsausübungsgemeinschaft treten darf. Denn lässt sich der Ausscheidende den Goodwill der Praxis, der maßgeblich auch vom Patientenstamm gebildet wird, im Rahmen seiner Abfindung auszahlen, ist der Patientenstamm auch entsprechend vertraglich zu schützen. Andernfalls kann es zu einer doppelten Verwertung des Goodwills kommen, indem dieser finanziell durch die verbleibenden Partner abgegolten wird und der ausgeschiedene Gesellschafter die bisherigen Patienten weiter in einer neuen Praxis behandelt. Will man eine solche Absicherung im Vertrag verankern, bedarf es eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes. Dieses untersagt es dem ausgeschiedenen Gesellschafter, im Anschluss im Einzugsgebiet der Berufsausübungsgemeinschaft zahnärztlich tätig zu werden. Nach der Rechtsprechung ist ein solches Wettbewerbsverbot

aber nur in engen Grenzen zulässig. Werden diese überschritten, ist die entsprechende Klausel im Vertrag nichtig, wodurch nicht selten sämtliche Modalitäten des Ausscheidens Makulatur werden. Insbesondere die Festlegung des örtlichen Einzugsgebietes wird in der Gestaltungspraxis häufig zu weit gefasst, was die Nichtigkeit der vertraglichen Regelung zur Folge hat. Eine gute Gemeinschaftspraxis erkennt man daher daran, dass diese gerade für solche Fragestellungen umsichtig und detailliert gestaltet ist und die aktuelle Rechtsprechung im Blick hat.

Aus zulassungsrechtlicher Sicht bedarf die Gründung oder Erweiterung einer Berufsausübungsgemeinschaft der Genehmigung des Zulassungsausschusses. Neben dem entsprechenden Antrag ist dafür auch der Gesellschaftsvertrag zur Prüfung einzureichen.

### Die Praxisgemeinschaft

Trotz der Namensähnlichkeit zur Gemeinschaftspraxis handelt es sich bei der Praxisgemeinschaft um eine eigenständige Praxisform, die sich durch eine eher lose Zusammenarbeit der Gesellschafter auszeichnet. Denn Zweck der Praxisgemeinschaft ist lediglich die gemeinsame Nutzung der Praxisinfrastruktur, also von Praxisräumen, Inventar beziehungsweise Personal. Auch die gemeinsame Bestellung von Verbrauchsmaterialien kann in diesem Rahmen erfolgen. Es handelt sich somit um eine Organisationsgemeinschaft, um die Kosten einer Praxis gemeinsam zu tragen. Eine gemeinsame Behandlung von Patienten erfolgt nicht und daher auch keine gemeinsame Abrechnung beziehungsweise Vereinnahmung des zahnärztlichen Honorars. In der Folge führt auch jeder Gesellschafter seine eigene Patientenkartei, die aufgrund der zahnärztlichen Schweigepflicht und des Datenschutzes vor der Einsichtnahme durch die anderen Gesellschafter streng geschützt werden muss. Für Zahnärzte, die nicht vollständig alleine tätig sein und Kostensynergien generieren wollen, aber noch ein höheres Maß an unternehmerischer Freiheit genießen möchten, kann die Praxisgemeinschaft daher eine geeignete Wahl sein.

Zusammenfassend handelt es sich also um „zwei (oder mehrere) Praxen unter einem Dach“. Auf der Ebene der Praxiskosten findet jedoch ein Ausgleich gegenüber der Praxisgemeinschaft statt, zum Beispiel für Personal oder Geräte. Bei der Frage, welcher Gesellschafter in welchem Umfang der Praxisgemeinschaft Kosten zu erstatten hat, ist allerdings Vorsicht geboten. Denn aus umsatzsteuerlicher Sicht entsteht durch die Nutzung der gemeinsamen Praxisinfrastruktur der Praxisgemeinschaft gegen Kosten-

tragung ein sogenannter Leistungsaustausch. Dies führt wiederum dazu, dass die Praxisgemeinschaft grundsätzlich von den erhaltenen Kostenbeiträgen der Gesellschafter die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen müsste – ein wirtschaftlich kaum tragbares Ergebnis. Dieses Problem lässt sich jedoch umgehen, wenn die Kosten zwischen den Gesellschaftern streng nach deren konkreter Verursachung verteilt werden. Denn in diesem Falle greift die besondere Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 29 UStG. Im Gesellschaftsvertrag muss daher eine Kostenverteilung gefunden werden, die dieser Steuerbefreiung Rechnung trägt. Gängige Modelle sind zum Beispiel die Verteilung nach Sprechzeiten oder Patientenzahlen. Häufig wird man aber auch für verschiedene Kostenarten (Personal, Einkauf, Miete etc.) unterschiedliche Verteilungsschemata wählen müssen, um umsatzsteuerlich nicht angreifbar zu sein. Eine pauschale Verteilung der Kosten wie zum Beispiel 50/50 birgt hingegen die Gefahr, dass diese Verteilung den tatsächlichen Nutzungsumfang der Gesellschafter nicht abbildet und die Pflicht zur Entrichtung der Umsatzsteuer auslöst – ein steuerlicher Fallstrick, der vermieden werden sollte.

Als Rechtsform für eine Praxisgemeinschaft kommt vor allem die GbR in Betracht. Eine PartG scheidet mangels gemeinsamer Berufsausübung aus. Rechtliche Grundlage für die Praxisgemeinschaft ist ebenfalls ein Gesellschaftsvertrag.

Zulassungsrechtlich gibt es bei der Praxisgemeinschaft keine Besonderheiten. Da diese selbst keine zahnärztlichen Leistungen erbringt, sondern nur die Zahnärzte in ihren eigenen Praxen, muss diese nicht vom Zulassungsausschuss genehmigt werden.

### Das Medizinische Versorgungszentrum

Seit dem Jahr 2015 steht Zahnärztinnen und Zahnärzten die Möglichkeit offen, ihre Praxis als Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) zu betreiben. Zuvor war es für ein MVZ zwingende Voraussetzung, dass dieses medizinisch fachübergreifend geführt werden musste. Erst mit dem Wegfall dieser Voraussetzung sind fachgleiche und somit auch zahnärztliche MVZ zulässig.

Bei einem MVZ handelt es sich um einen eigenen Leistungserbringer, der eigenständig zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassen wird. In seiner Struktur unterscheidet sich das MVZ deutlich von den sonstigen Praxisformen. So besteht ein MVZ aus drei Ebenen: der Behandlungsebene, der Trägerebene und der Gründerebene, die es zu differenzieren gilt.



#### KURSPROGRAMM BETRIEBSWIRTSCHAFT

Um Zahnärzte bei unternehmerischen Herausforderungen zu unterstützen, hat die eazf ein betriebswirtschaftliches Kursangebot für Assistenten, Angestellte und Praxisinhaber zusammengestellt, das speziell auf die Anforderungen des Unternehmens Zahnarztpraxis zugeschnitten wurde. Das Programm wird von der Bayerischen Landes Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns im Rahmen ihrer Kooperation gemeinsam getragen. Das BZB berichtet in diesem Jahr über thematisch ausgewählte Vorträge einzelner Referenten und veröffentlicht im Rahmen der Serie „Unternehmen Zahnarztpraxis“ die wichtigsten betriebswirtschaftlichen Tipps für Zahnarztpraxen. Weitere Informationen zum Kursangebot finden Sie auf der Website der eazf: [www.eazf.de/sites/bwl-curriculum](http://www.eazf.de/sites/bwl-curriculum)

Auf der Behandlungsebene müssen am Standort des MVZ mindestens zwei Zahnärzte als Behandler tätig sein, wobei auch Teilzeittätigkeiten in der Regel zulässig sind. Diese Tätigkeit kann sowohl als angestellter Zahnarzt als auch als freiberuflicher Vertragszahnarzt erfolgen. Besonderheiten bestehen auch bei der Anstellung von Zahnärzten. Denn während ein niedergelassener Vertragszahnarzt maximal drei (mit Ausnahmegenehmigung auch vier) Zahnärzte anstellen darf, unterliegt ein MVZ keinerlei Anstellungsbegrenzungen. Für Praxen, die personell stark wachsen möchten, kann ein MVZ daher eine attraktive Praxisform sein.

Auf der Trägerebene muss ferner eine Trägergesellschaft für das MVZ installiert sein. Zulässige Rechtsformen sind für Zahnärzte die GbR, die PartG und die GmbH. Somit bietet das MVZ Zahnärzten die Möglichkeit, eine weitere Rechtsform für ihre Tätigkeit zu wählen. Die GmbH zeichnet sich als Kapitalgesellschaft dadurch aus, dass für Verbindlichkeiten der Gesellschaft ausschließlich das Gesellschaftsvermögen haftet, womit eine erweiterte Haftungsbeschränkung für die Gesellschafter möglich ist. Allerdings darf diese Haftungsbeschränkung nicht überschätzt werden. Denn zulassungsrechtlich ist es Gründungsvoraussetzung, dass die Gesellschafter gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung eine persönliche Bürgschaft übernehmen und somit gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung persönlich haften. Auch bei Behandlungsfehlern kann sich der behandelnde Arzt nicht hinter der Haftungsbeschränkung verstecken, da er hier als Verursacher nach den zivilrechtlichen Bestimmungen des sogenannten Deliktsrechtes ungeachtet der Rechtsform immer persönlich einstehen muss. Eine weitere Besonderheit ist, dass eine GmbH als Kapitalgesellschaft auch von nur einer Person gegründet werden kann (sogenannte Ein-Mann- bzw. Ein-Frau-GmbH). Für eine bisherige Einzelpraxis auf Wachstumskurs kann sich diese Variante daher anbieten.

Aus zivilrechtlicher Sicht bedarf es für die Gründung einer GmbH ebenfalls eines Gesellschaftsvertrages, der sogenannten Satzung, die notariell zu beurkunden ist. Allerdings sollte bei der Rechtsform der GmbH stets auch bedacht werden, dass diese in aller Regel mit steuerlichen Nachteilen, wie zum Beispiel der Gewerbesteuerpflicht, einhergeht. Soll das MVZ als GbR oder PartG geführt werden, ergeben sich im Hinblick auf den Gesellschafts-

vertrag jedoch keine wesentlichen Besonderheiten zur Berufsausübungsgemeinschaft. Auf der Gründerebene wird vorgegeben, wer als Gesellschafter einer Trägergesellschaft zulässig ist. Zu diesem gründungsberechtigten Personenkreis zählen neben Vertragszahnärzten auch weitere zugelassene Leistungserbringer, wie zum Beispiel zugelassene Krankenhäuser oder Kommunen. Dritten ist aber eine Beteiligung an einer Trägergesellschaft und damit an einem MVZ verwehrt. Auch müssen Vertragszahnärzte als Gründer nicht selbst in ihrem MVZ tätig sein, sondern können dieses ausschließlich mit angestellten Zahnärzten betreiben.

Abschließend bedarf ein MVZ noch eines zahnärztlichen Leiters. Dieser soll sicherstellen, dass die Behandlungsebene nicht unter fachfremder Leitung steht. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Therapie- und Weisungsfreiheit der Zahnärzte im MVZ nicht beeinträchtigt wird. Der ärztliche Leiter muss im MVZ als angestellter Zahnarzt oder als Vertragszahnarzt tätig sein.

Ein MVZ ist als Leistungserbringer vom Zulassungsausschuss zu genehmigen, ebenfalls die Anstellungen von Zahnärzten im MVZ. Neben den entsprechenden Anträgen sind auch die Satzung, gegebenenfalls die entsprechenden Arbeitsverträge sowie die Bürgschaftserklärungen der Gesellschafter einzureichen.

## Fazit

Welche Praxisform im Einzelfall die geeignete ist, hängt maßgeblich von den eigenen Vorstellungen und den steuerlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Planungen ab. Aber auch die Fragen, welche Rechtsform im Einzelfall in Betracht kommt und wie die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Partner geregelt sein sollen, sind häufig komplex. Somit können Fehlentscheidungen erhebliche, vor allem auch finanzielle Auswirkungen haben. Daher sollten für die Beratung über die geeignete Praxisform sowie für die Ausarbeitung der Kooperationsverträge Experten hinzugezogen werden, die nicht nur die rechtlichen und steuerlichen Fallstricke, sondern auch die Besonderheiten der Zahnärzteschaft im Blick haben.

Dr. Matthias Rothhammer, Murnau am Staffelsee



### HILFE FÜR EXISTENZGRÜNDER: DER BERATUNGSSERVICE DES ZEP

Das ZEP Zentrum für Existenzgründer und Praxisberatung der Bayerischen Landeszahnärztekammer bietet niederlassungswilligen Zahnärztinnen und Zahnärzten in Bayern kostenfrei eine unabhängige und individuelle Erstberatung an. Terminvereinbarung unter folgenden Kontaktdaten:

ZEP Zentrum für Existenzgründer und Praxisberatung der BLZK

Telefon: 089 230211-412, Fax: 089 230211-488

E-Mail: [zep@blzk.de](mailto:zep@blzk.de)

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der BLZK: [www.blzk.de/zep](http://www.blzk.de/zep)

